

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge  
Griechische Philologie an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## § 9 Hauptstudium

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist im Hauptstudium durch den Eintrag in Belegbögen und, soweit angegeben, durch "Belege" ("B"; Beleg für Teilnahme) oder "Leistungsnachweise" ("L", benotete Scheine, die in der Regel eine Seminararbeit oder ein Referat voraussetzen), nachzuweisen:

- a) - 6 SWS Vertiefung der Sprachkenntnisse (2 SWS für M.A. NF):
  - 2 Stilübungen Oberstufe (entfällt für M.A. NF)
  - 1 griechisch-deutscher Klausurenkurs
- b) 4 SWS Sprachwissenschaft (2 SWS für M.A. NF), davon mindestens
  - 1 Veranstaltung zum Griechischen (B)
- c) 6 SWS Literaturwissenschaft (4 SWS für M.A. NF)
- d) 4 SWS Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF):
  - 1 möglichst mehrtägige Exkursion in den antiken Kulturbereich (einschließlich Germania Romana), der ein Vorbereitungsseminar vorangeht (2 SWS) (B) (entfällt für M.A. NF)
  - 1 Veranstaltung zur antiken Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF)
- e) 4 SWS Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte (2 SWS M.A. NF)
  - 1 Veranstaltung zur Textkritik, Überlieferungsgeschichte oder Editionstechnik und (für M.A. NF oder)
  - 1 Veranstaltung zur Wirkungs- oder Wissenschaftsgeschichte
- g) 2 SWS Kenntnisse weiterer antiker mediterraner Kulturen (nur für M.A. HF):
  - Proseminar oder Lektüreübung in Lateinisch oder auch in einer altorientalischen Sprache oder Hebräisch (B).

(2) Unter den Veranstaltungen nach Absatz 1 b, c, d, e müssen sich im Studiengang M.A. HF mindestens zwei, in dem Studiengang M.A. NF ein Hauptseminar (L) befinden.

(3) Die Pflichtveranstaltungen nach Absatz 1 b, d, e und g können zeitlich schon während des Grundstudiums absolviert werden.

(4) Der Wahlbereich dient zur Vertiefung einzelner Studienbereiche, insbesondere des literaturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bereichs; in Hinblick auf die eigene Lektürearbeit der Studierenden stellen die genannten SWS-Zahlen Obergrenzen dar. Der Wahlbereich umfaßt:

Studiengang M.A. HF:	10 SWS
Studiengang M.A. NF:	8 SWS

## Schlußbestimmungen

### § 10 Anrechnungen von Studienleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt entsprechend den in § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnungen der Universität Potsdam.

(2) Wird zugleich Lateinische Philologie oder Latein studiert, sind folgende Pflichtveranstaltungen nur in einem der beiden Studiengänge nachzuweisen:

1. Einführung in die Klassische Philologie,
2. Einführungsübung Metrik,
3. kulturgeschichtliches Proseminar,
4. Exkursion.
5. Der sprachwissenschaftliche Pflichtbereich reduziert sich in jedem Studiengang auf 3 SWS.
6. Die Veranstaltung zur lateinischen Sprache und Literatur § 9 Abs. 1 g entfällt.
7. Der Umfang der Wahlbereiche im Grund- und Hauptstudium erhöht sich um die jeweils reduzierte Pflichtstundenzahl.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Griechischen Philologie, die ihr Fachstudium an der Universität Potsdam zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung oder später aufgenommen haben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Griechische Philologie an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen <sup>1 2</sup>

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfer
- § 4 Ziele der Zwischenprüfung
- § 5 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 7 Organisation der Zwischenprüfung
- § 8 Bewertung der Zwischenprüfung
- § 9 Ziele und Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung
- § 10 Organisation der Magisterprüfung

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 2. September 1996

§ 11 Bewertung der Magisterprüfung

§ 12 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der Studienordnung für das Studium der Griechischen Philologie (StO) vom 15. Dezember 1995 die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Organisation der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

### § 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Klassische Philologie wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet, der aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden im Hauptstudium besteht.

(2) Amtszeit und Tätigkeit des Prüfungsausschusses regelt die MPO.

### § 3 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Fächer.

(2) Die Tätigkeit der Prüfer folgt der MPO.

(3) Für die Zwischenprüfung schlägt der Studierende einen, für die Magisterprüfung zwei Fachprüfer, davon mindestens einen Professor vor. Aus einem wichtigen Grund kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag nach Rücksprache mit dem Kandidaten abweichen.

### § 4 Ziele der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten, insbesondere sollen die Studierenden

- eine Vertrautheit mit den Fragestellungen der Klassischen Philologie,
- fundierte, durch eigene Lektüre vertiefte Sprachkenntnisse des Griechischen,
- Grundkenntnisse der griechischen Metrik,
- exemplarisch vertiefte Grundkenntnisse der griechischen Literaturgeschichte und Geschichte sowie
- Grundkenntnisse in lateinischer Sprache und Literaturgeschichte nachweisen.

### § 5 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie findet in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters statt.

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Bestätigung über die Studienfachberatung nach § 7 Abs. 3 StO,
- b) Bescheinigungen über die notwendigen Sprachkenntnisse des Griechischen und des Lateinischen nach § 6 StO,
- c) Belege und Leistungsnachweise der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums nach § 8 Abs. 1 StO.

### § 7 Organisation der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden benoteten Leistungsnachweisen und einer im Hauptfach dreißigminütigen, im Nebenfach fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung.

(2) Eine studienbegleitende benotete Leistung besteht in einer zweistündigen griechisch-deutschen Übersetzungsklausur, in der ein griechischer Originaltext im Umfang von etwa 190 Wörtern ohne Hilfsmittel ins Deutsche zu übersetzen ist. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(3) Die zweite studienbegleitende benotete Leistung besteht in einer zweistündigen deutsch-griechischen Übersetzungsklausur, in der zum Nachweis vertiefter Grammatikkenntnisse und aktiver Sprachbeherrschung deutsche Texte ohne Hilfsmittel ins Griechische zu übersetzen sind. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Ausgehend vom einem mit dem Studierenden vereinbarten Text oder Textcorpus soll das Prüfungsgespräch auch die größeren geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Zusammenhänge des gewählten Schwerpunktes berücksichtigen.

### § 8 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die mündliche Prüfung dreifach gewichtet.

### § 9 Ziele und Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung schließt ein ordnungsgemäßes, in der Regel neun Fachsemester (inkl. Prüfungssemester) umfassendes Studium des Faches Griechische Philologie ab.

- (2) Dieses Studium ist nachzuweisen durch
- das Zwischenprüfungszeugnis,
  - die in § 9 Abs. 1 und 2 StO geforderten Belege und Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(3) In der Meldung zur Prüfung sind für die schriftliche und mündliche Prüfung im Hauptfach je zwei mit den vorgeschlagenen Prüfern abgesprochene Teilgebiete anzugeben (im Nebenfach je ein Teilgebiet). Diese Teilgebiete sollen sowohl in der zeitlichen Erstreckung wie in ihrer thematischen Auswahl in literatur-, kultur-, sprach- und wirkungsgeschichtlicher Hinsicht die Breite des Faches berücksichtigen und mindestens einen literatur- und kulturgeschichtlichen Schwerpunkt enthalten.

### § 10 Organisation der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer anschließenden mündlichen Prüfung, im zweiten Hauptfach bzw. im Nebenfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach 60, im Nebenfach 30 Minuten.

(2) Die Klausur verlangt die Übersetzung eines etwa 240 Wörter umfassenden griechischen Originaltextes ohne Hilfsmittel. Darüber hinaus wird die inhaltliche, kulturgeschichtliche und literaturgeschichtliche Einordnung des Textes erfragt. Aus den zwei (im Nebenfach aus einem) nach § 9 Abs. 3 angegebenen Teilgebiet(en) werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die beiden weiteren (im Nebenfach das weitere) nach § 9 Abs. 3 angegebene(n) Teilgebiet(e).

### § 11 Bewertung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

### § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Griechischen Philologie, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zu einer Prüfung an der Universität Potsdam anmelden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

### Wahl der Dekane und Prodekané

#### *Juristische Fakultät*

- Dekan: **Prof. Dr. Werner Merle**  
 Professur für Bürgerliches Recht,  
 Zivilprozeß- und Insolvenzrecht
- Prodekan: **Prof. Dr. Rolf Steding**  
 Professur für Bürgerliches Recht und  
 Gesellschaftsrecht

#### *Philosophische Fakultät I*

- Dekan: **Prof. Dr. Hans-Jürgen Bachorski**  
 Professur für Germanistische Mediävistik/Ältere deutsche Literatur
- Prodekan: **Prof. Dr. Walter Witt**  
 Professur für Ostslavische Sprachwissenschaft

#### *Philosophische Fakultät II*

- Dekan: **Prof. Dr. Jürgen Rode**  
 Professur für Sportpädagogik
- Prodekan: **Prof. Dr. Gisbert Fanselow**  
 Professur für Grammatiktheorie:  
 Syntax/Morphologie

#### *Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät*

- Dekan: **Prof. Dr. Werner Jann**  
 Professur für Verwaltung und  
 Organisation
- Prodekan: **Prof. Dr. Hans-Georg Petersen**  
 Professur für Finanzwirtschaft

#### *Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät*

- Dekan: **Prof. Dr. Jürgen Kurths**  
 Professur für Nichtlineare Dynamik
- Prodekan: **Prof. Dr. Lutz Zülicke**  
 Professur für Theoretische Chemie